

Satzung des Musikvereins Dettingen-Wallhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „MUSIKVEREIN DETTINGEN-WALLHAUSEN“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „MUSIKVEREIN DETTINGEN-WALLHAUSEN E.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 78465 Konstanz.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Dabei verfolgt er insbesondere das Ziel, junge Menschen der Musik zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrags“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Beitrag Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden soll.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen oder bei der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Hierauf ist im Aufnahmeantrag hinzuweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Aktive Mitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit; dafür sind sie verpflichtet, an den Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann nach 20-jähriger Mitgliedschaft auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich langjährig und in besonderer Weise im Vorstand des Vereins verdient gemacht hat.

§ 5

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a – durch freiwilligen Austritt
- b – durch Tod
- c – durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich angezeigt werden.

Ausgeschlossen werden kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes:

- 1 – wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt,
- 2 – wer die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 6

Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a – dem Vorstand (geschäftsführend)
- b – dem Beirat

zu a:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- bis zu zwei Jugendleitern

zu b:

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 2 aktiven und 2 passiven Mitgliedern als Beiräte

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem betreffenden Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind, sie entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die aktiven Beiratsmitglieder werden durch die aktiven Musiker gewählt und dem geschäftsführenden Vorstand benannt. Die passiven Beiratsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der Beiräte beträgt ebenfalls zwei Jahre.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 6a) vertreten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten gemeinsam den Verein. Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Aktiven und der Mitglieder des Gesamtvorstandes kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens 1. April eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem nach einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstands einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Anzeiger für den Stadtteil Dettingen-Wallhausen (Mitteilungsblatt) bekannt zu geben. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitglied des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt. Die Wahl des Dirigenten wird vom Gesamtvorstand getroffen. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Satzungsändernde Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft, die das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend § 2 der Satzung verwenden darf. Hierüber hat die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.02.1983 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Früher Satzungen treten damit außer Kraft. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12

Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Gesetzeskonforme Änderungen hinsichtlich des Datenschutzes werden durch den Vorstand entschieden. Es bedarf keiner Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.